

Verfassung.

7.
305

I.

~~Handwritten~~
XV ~~Grundgesetz~~ allgemeine Verfassung

- § 1. über Gebiet von Reichsland
in dem Reichsland Land.
- § 2. Alle über Land ist von allen
Grundbesitzern frei: es ist nicht
mehr grundbesitzlich, sondern, es
kann nicht werden.
- § 3. über Land hat ein mit Majorat,
wie früher ein es ist landbesitzlich
Landes frei, ein von dem Land, als
andere Hand nicht mehr werden,
es ist frei freiwillig alle
für folgende Verträge.
- § 4. über Land nicht als volles
Abgabe der nicht ungenügend
für ein d. von mancher Nachbar
mit der Reichsland und der
für die Land.
- § 5. über Land ein von dem Land
Land gegeben, für die Land
aus aufgeben, ein von dem Land
für die Land, ein von dem Land,
für die Land ein Grund es ist nicht
nicht ungenügend für die Land, es ist
für die Land alle d. nicht freiwillig
es ist nicht ungenügend für die
es ist für die Land / ungenügend.
- § 6. über Land ein von dem Land
ungenügend an Land es ist für